

# Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den

Wohnungseinzug

am \_\_\_\_\_

Anschrift der Wohnung:

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort / Straße, Hausnummer

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1. _____	5. _____
2. _____	6. _____
3. _____	7. _____
4. _____	8. _____

Name und Anschrift des Wohnungsgebers  
und/oder der vom Wohnungsgeber ggf. beauftragten Person/Stelle:

\_\_\_\_\_  
Wohnungsgeber: Familienname, Vorname / Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person/Stelle (z. B. Hausverwaltung) / Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung  
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers:

\_\_\_\_\_  
Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname / Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eine dritten Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diese Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellte ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen beauftragte Person/Stelle berechtigt zu sein (§ 54 BMG i. V. m. § 19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers

Auszug aus dem  
**Bundesmeldegesetz (BMG)**

**§ 17**  
**Anmeldung, Abmeldung**

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ...

**§ 19**  
**Mitwirkung des Wohnungsgebers**

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen

Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.